

**Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
für das Haushaltsjahr 2015**

§ 1

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 13. Oktober 2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-11.798.751		-1.929	-11.796.822
ordentliche Aufwendungen	11.798.751	33.127		11.831.878
außerordentliche Erträge		-94.100		-94.100
außerordentliche Aufwendungen		94.100		94.100
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-10.892.880		-98.700	-10.794.180
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.026.980	134.800		10.161.780
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-1.094.100		-191.000	-903.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.543.410		133.900	2.409.510
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-944.800	-155.200		-1.100.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	447.700		15.700	432.000
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-12.931.780		-134.500	--12.797.280
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	13.018.090		14.800	13.003.290

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 944.800,00 EUR um 155.200,00 EUR erhöht und damit auf 1.100.000,00 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 480.000,00 EUR nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.100.000,00 EUR nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Neuenkirchen-Vörden, den 13. Oktober 2015

Brockmann
(Bürgermeister)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 12.11.2015 unter dem Aktenzeichen 10-151410-07-2015 1.Nachtrag mit Auflagen bzw. Bedingungen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt vom 17. November 2015 bis einschließlich 25. November 2015 im Rathaus, Küsterstraße 4, Zimmer 15, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

49434 Neuenkirchen-Vörden, den 16. November 2015

Brockmann
(Bürgermeister)